

Betriebsreglement Verein «Randebandi»

1. Standort

Die Gemüseproduktion findet auf dem Fluckhof in Malters statt. Die Pächter des Betriebes, Wendelin und Astrid Burri, legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit mit dem Verein Randebandi in einem separaten Vertrag fest.

2. Gemüsetasche

Die Randebandi baut Gemüse für 150 Taschen an. Eine Tasche beinhaltet Gemüse für ca. 2-3 Personen und wird wöchentlich verteilt, unabhängig von Ferien und Feiertagen. Im Winter geschieht dies im 2 Wochen Rhythmus (Januar bis Ende April). Eine Überproduktion von Gemüse oder Kräutern wird nach Möglichkeit und Motivation von den Mitgliedern haltbar gemacht und kann so die Gemüsetaschen im Winter bereichern.

3. Mitgliedschaft

Anteilsschein

Die Mitgliedschaft beim Verein Randebandi ist geknüpft an den Erwerb von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von CHF 475. Pro Mitgliedschaft resp. Ernteanteil braucht es einen Anteilschein. Die Anteilscheine sind das Vereinskapital, das zur Finanzierung von Investitionen – Infrastruktur, Maschinen & Gartengeräten – verwendet wird. Beim Austritt werden die Anteilscheine rückerstattet. Mitglieder sind an der General-/Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können bei der Randebandi Gemüse beziehen.

Betriebsbeiträge

Mitglieder die Gemüse beziehen möchten, bezahlen einen jährlichen Betriebsbeitrag. Es gibt drei Beitragskategorien: chf 1000, chf 1200 und chf 1400. Alle Mitglieder sind eingeladen, sich selbstverantwortlich für einen Beitrag zu entscheiden, je nach persönlichen Möglichkeiten, dem Wert der dem Gemüse beigemessen wird und dem Willen, sich solidarisch für den Gemüsebezug anderer einzusetzen. Dieser Beitrag wird bei Anmeldung, spätestens Ende Januar, fällig. Er kann auch in drei Raten – Januar, April, Juli, bezahlt werden.

4. Ferien und Feiertage

Man kann die Gemüsetasche nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte seine Tasche NachbarInnen oder FreundInnen zur Verfügung stellen.

Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt. Ausnahme: zwischen Weihnachten und Dreikönige gibt es eine 2-wöchige Winterpause.

5. Ernteanteil-Verlängerung

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

1



6. Ernteanteil-Kündigung

Es gilt eine viermonatige Kündigungsfrist. Man muss also bis zum 30. September schriftlich kündigen. Die Kündigung der Gemüsetasche während der Laufzeit kann nur mit Absprache der Kerngruppe erfolgen.

7. FahrerInnen

Die Abotaschen werden von den FahrerInnen auf dem Fluckhof abgeholt und an Quartierdepots verteilt. Die FahrerInnen nutzen dazu das Privat-Auto oder ein vom Kernteam zur Verfügung gestelltes Fahrzeug. Bei Transporten mit Privatfahrzeugen werden die Fahzeugkosten pro gefahrene Kilometer rückvergütet.

8. Quartierdepots

Die Quartierdepots werden durch Vereinsmitglieder oder andere Freiwillige betreut und sollten leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein.

9. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Rechte

Den Vereinsmitgliedern stehen alle Rechte zu, die gemäss Gesetz und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Mitwirkung im Gartenbetrieb und an gesellschaftlichen Anlässen, Bezug der Gemüsetasche gemäss bestehendem Abonnement.

Pflichten Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen. Als Vereinsmitglieder verpflichtet man sich zur Mitarbeit (vgl. Abschnitt Mitarbeit) und bezahlt einen Jahresbeitrag pro Gemüsetasche.

Rechte und Pflichten der Kerngruppe

Die Rechte und Pflichten der Kerngruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt. Die intensive Tätigkeit der Kerngruppenmitglieder wird nicht monetär, sondern mit einer Gemüsetasche pro Mitglied honoriert.

Die Kerngruppe ist verantwortlich für die reibungslose Zusammenarbeit mit dem Betrieb. Der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen soll regelmässig und unkompliziert stattfinden. Ohnehin ist die Kerngruppe als eine Art Geschäftsleitung beim Fällen von Entscheidungen auf die wertvollen Beiträge der fachlich kompetenten Stelle angewiesen.

11. Mitarbeit - Wer

Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung.

12. Mitarbeit – Was

Kernbereichseinsätze: Die Kernbereiche sind die wichtigsten Tätigkeitsbereiche, weil sie für das Funktionieren des Betriebes unverzichtbar sind: Feldarbeiten, Abpacken und Verteilen. Die



Feldarbeiten oder das Abpacken können von instruierten Mitgliedern koordiniert werden, dies gilt als separater Einsatz. Um die Mobilisierung für offene Jobs zu vereinfachen, wählst du im Randenplaner die Bereiche, in denen du hauptsächlich tätig sein willst.

Weitere Tätigkeitsbereiche: Es können in Absprache mit der Kerngruppe zusätzliche Einsätze bei der Mitarbeit an Aktionstagen, der Depot-Betreuung, der Wartung der Infrastruktur oder bei der Administration geleistet werden.

13. Mitarbeit - Wie oft

Die Mindestleistung, die im Betrieb pro Gemüsetasche und Gemüsejahr zu erbringen ist, besteht aus 10 Halbtages-Einsätzen. Wenn man zu zweit arbeitet gilt dies als zwei Arbeitseinsätze. Zudem zählt jede Person, die im Namen eines Mitglieds arbeitet, als Arbeitseinsatz. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.

14. Mitarbeit - Wann

Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeit vom Betriebspersonal, von einem Teil der Kerngruppe oder von Mitgliedern koordiniert. Die Einsätze sind im Randenplaner definiert, in welchem sich die Vereinsmitglieder selbständig eintragen können.

15. Mitarbeit - Wie

Da der Betrieb auf die Arbeitskraft der Vereinsmitglieder angewiesen ist, muss eine gewisse Qualität der Arbeitsleistung gewährleistet werden. Das Vereinsmitglieder ist dafür verantwortlich, dass er diese nach bestem Wissen und Gewissen erbringt, um zum Gelingen des gemeinsamen Gemüseanbaus beizutragen.

Gerätschaften

Die benutzten Geräte und Materialien werden nach Gebrauch gereinigt und an ihren Platz zurückgestellt. Dafür sind die Koordinationspersonen sowie alle teilnehmenden Mitglieder verantwortlich.

Kinder

Kinder sind ein selbstverständlicher Teil der Randebandi. Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und erklären ihnen, wie sie sich auf dem Hof und dem Feld verhalten sollen. Gewisse Arbeitseinsätze sind mit Kindern gut möglich, andere weniger (vgl. Merkblatt "Randebandi und Kinder").

16. Konditionen

Kleidung

Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Kerngruppe besorgt.



Haftung

Da es sich für die Mitglieder der Kerngruppe sowie für die Vereinsmitglieder um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern. Für allfällige Schäden auf dem Hof haftet jedes Mitglied vollumfänglich.

Hofreglement

Die Hof-EigentümerInnen formulieren Verhaltensregeln, die von allen Vereinsmitgliedern und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstössen ist die Kerngruppe zuständig.

17. Finanzen

Kündigung

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach Gesetz und Statuten und muss schriftlich erfolgen.

Jahresbeiträge/Spenden

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von dem Verein an der Generalversammlung festgelegt. Spenden können auf das Randebandi Konto eingezahlt werden, diese werden für neue Investitionen in der Infrastruktur eingesetzt.

18. Buchhaltung

Die Buchhaltung wird von der Kerngruppe geführt und muss seriös und transparent sein. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit (ausser zur Unzeit) sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

19. Ausgaben

Rückvergütung

Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Kerngruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Kerngruppe.

Verfall

Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Generalversammlung.

Verein Randebandi, 30. August 2023